

Stadt Friedrichshafen

Satzung

über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)
vom 12.03.2007 geändert durch Satzung vom 10.11.2008 und 26.04.2010

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat am 12.03.2007 sowie am 10.11.2008 und 26.04.2010 durch Änderungssatzung auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.02.2006 (GBI S. 20) und des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 14.08.2006 (BGBl S. 1958) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Parkgebühren in den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Friedrichshafen.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der folgenden §§ für die dort genannten Bereiche festgesetzt.
- (3) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 3

Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren in der Gebührenzone 1 (gelbe Zone) betragen 1 Ct./min. bis zu 10 Stunden 4,00 €.
- (2) Die Parkgebühren in der Gebührenzone 2 (rote Zone) betragen 2 Ct./min. Die Höchstparkdauer ist auf 100 min beschränkt.
- (3) Die Parkgebühren auf den Parkplätzen beim Wellenbad Ailingen, Strandbad Friedrichshafen, Frei- und Seebad Fischbach und auf dem Freizeitgelände Manzell sowie in der Strandbadstraße am Fildenzplatz betragen jeweils 30 Ct. pro angefangene Stunde in der Zeit von 15. Mai bis 15. September jedes Jahres (Höchstgebühr 2,00 €).

§ 4 Parkgebührenzonen

- (1) Als Parkgebührenzone 2 (rote Zone) im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung gilt das Gebiet:
Charlottenstraße mit den direkt angrenzenden Straßen, begrenzt im Norden durch die Wendelgardstraße, im Süden durch die Bismarkstraße, im Westen durch die Riedleparkstraße und im Osten durch die Ailinger Straße. Ebenso die Möttelstraße und die Werastraße (im Zentrum Hofen).
- (2) Parkgebührenzone 1 (gelbe Zone) umfasst alle in § 4 Abs. 1 der Satzung nicht genannten Gebiete.

§ 5 Parkgebühren Wohnmobil-Parkplatz Lindauer Straße

- (1) Die Parkgebühren auf dem Wohnmobil-Parkplatz an der Lindauer Straße betragen in der Saison vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres:

von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr	0,60 € pro Stunde
von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr	1,20 € pro Stunde
- (2) Der Höchstbetrag wird auf 12,00 € pro Tag festgesetzt und die Höchstparkdauer wird auf 3 Tage beschränkt.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Parkgebührensatzung nach Maßgabe des Absatzes 1 tritt die bisherige Parkgebührenordnung außer Kraft.

Friedrichshafen, 12.03.2007

gez.
Büchelmeier
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.